Benutzungsordnung für die Eislaufbahn der Gemeinde Roßdorf

- 01. Geltungsbereich und Zweck der Ordnung
- Die Eislaufbahn der Gemeinde Roßdorf ist eine öffentliche Einrichtung.
- 02. Benutzung
- 2.1 Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- 2.2 Vereine, Verbände und Schulen können auf Antrag für bestimmte Zeiten zugelassen werden. Das Nähere regeln gesonderte Überlassungsvereinbarungen.
- 2.3 Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Eislaufbahn ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.
- 2.4 Mit dem Betreten der Eislaufbahn erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung an.
- 03. Entgelte
- 3.1 Für die Benutzung der Eislaufbahn sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes setzt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf fest.
- 3.2 Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Besucher eine Eintrittskarte.
- 3.3 Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Benutzen für eine Laufzeit am Lösungstag.
- 3.4 Einzel- und 12er Karten können auch in der darauf folgenden Saison benutzt werden.
- 3.5 Verloren gegangene Einzel- und Mehrfachkarten werden nicht ersetzt; gelöste Mehrfachkarten nicht zurückgenommen.
- 3.6 Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und der Bestimmungen über Entgelte für die Eislaufbahn.
- 3.7 Im Falle des § 4 Nr. 4.5 besteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahltem Entgelt.
- 04. Öffentliche Eislaufzeiten
- 4.1 Die öffentlichen Eislaufzeiten werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf festgesetzt und am Eingang zur Eislaufbahnkasse, sowie öffentlich bekanntgegeben.
- 4.2 Kassenöffnung ist jeweils 15 min. vor dem Beginn einer Eislaufzeit.
- 4.3 Kassenschluß ist eine halbe Stunde vor dem Ende einer Laufzeit.
- 4.4 Nach jeder öffentlichen Laufzeit ist die Eisbahn von den Besuchern zu räumen.
- 4.5 Aufgrund von Witterungsbedingungen, sowie Betriebsstörungen kann die Eislaufbahn nach pflichtgemäßem Ermessen des aufsichtführenden Personals zeitweise geschlossen werden.
- 05. Verhalten auf der Eisfläche und im Eislaufgelände
- 5.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

- 5.2 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es wird gebeten, festgestellte Schäden dem Personal der Eislaufbahn unverzüglich zu melden.
- 5.3 Nicht gestattet ist:
- a) Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (ausgenommen Eisstockschießen),
- b) Rauchen, Essen und Trinken auf der Sportfläche,
- c) Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen,
- d) Laufen gegen die angeordnete Laufrichtung,
- e) Sitzen auf der Bande oder Vorbeugen über die Bande,
- f) Wettlaufen, Fangen spielen, Kettenlaufen, Schnellaufen,
- g) Benutzen von Schnellaufschlittschuhen beim öffentlichen Laufbetrieb,
- h) Feuerwerkskörper jeglicher Art abbrennen zu lassen oder abzubrennen,
- i) Mitbringen von Tieren in das Gelände der Eislaufbahn,
- j) Wegwerfen von Abfällen jeder Art,
- k) Mitnehmen von Stöcken u.ä. auf die Eisfläche.
- 06. Aufsicht
- 6.1 Das Personal der Eislaufbahn übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 6.2 Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Eislaufordnung verstoßen, werden vom aufsichtführenden Personal von der Eisfläche und dem Eislaufgelände verwiesen.
- 6.3 Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Eislaufbahn ausgeschlossen werden.
- 6.4 Wer sich Anweisungen nach Nummern 6.2 und 6.3 widersetzt, muß mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- 6.5 Entgelte werden in den Fällen 6.2 und 6.3 nicht erstattet.
- 6.6 Zerstörungen und Sachbeschädigungen werden ggf. strafrechtlich verfolgt.
- 6.7 Bei Schüler- und Jugendgruppen (geschlossene Gruppen) ist für die Einhaltung der Ordnung der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich. Das Hausrecht der Aufsichtsperson bleibt unberührt.
- 07. Wünsche und Beschwerden
- 7.1 Beanstandungen nimmt das Personal der Eislaufbahn entgegen.
- 7.2 Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden bitten wir dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf mitzuteilen.
- 08. Fundgegenstände
- 8.1 Fundgegenstände, die im Gelände der Eislaufbahn gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben.

- 8.2 Fundgegenstände, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, gehen in die Verwahrung des gemeindlichen Fundbüros.
- 09. Schlittschuhverleih
- 9.1 Gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr werden Leih-Schlittschuhe zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Beim Entleihen der Schlittschuhe hat der Entleiher dem Personal auf Verlangen Angaben zur Person zu machen.
- 10. Allgemeine Haftung
- 10.1 Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlaß des Besuches der Anlage entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.
- 10.2 Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Gemeinde Roßdorf anläßlich der Benutzung entstehen.
- Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Gemeinde und stellen die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- 11. Inkrafttreten
- 11.1 Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 29. Oktober 1987

Für den Gemeindevorstand Jakoubek, Bürgermeister